Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **50=70 (1904)**

Heft 1

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allgemeine
Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 1. Basel, 2. Januar. **1904.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: **Einladung zum Abonnement.** — **Rückblick und Ausblick.** — **Feuertaktik und Stosstaktik.** — Eidgenossenschaft: Militärschultableau. Fixierung des Militärbudgets. Vetterligewehr. Offiziersrapport des Infanterie-Regiments Nr. 15. Mutationen. Ernennungen. — Ausland: Frankreich: Oberst Palat. Italien: Verleumdungsklage.

Einladung zum Abonnement.

Die „Allgemeine Schweizerische Militärzeitung" beginnt am 1. Januar 1904 ihren 50 Jahrgang. Zum gleichen Abonnements-Preise wie bis dahin, wird sie in dem durch das Literaturblatt und durch Beihefte vergrösserten Umfange fernerhin bestrebt sein, die Offiziere unserer Milizarmee über alles für sie auf militärischem Gebiete Wissenswerte auf dem Laufenden zu erhalten.

Ganz besonders wird die „Allgem. Schweizer. Militärzeitung" fortfahren, für eine neue Militärorganisation zu wirken. Zuerst, damit in den Kreisen des Offizierskorps und der Armee überhaupt und durch diese in unserem souveränen Volk das Bewusstsein mächtig wach werde, dass nur durch ein neues Gesetz volle Kriegstüchtigkeit erreicht werden könne, und dass der durch die Fortschritte der letzten Dezennien erreichte Grad der Tüchtigkeit ein Gesetz erfordere, das die Vollendung möglich macht. — Dann aber auch, damit sich die Anschauungen darüber abklären, welche Verbesserungen das neue Gesetz zu bringen habe, um seinen Zweck erreichen zu können.

Auf dieses Programm hin laden wir unsere Offiziere zu zahlreicher Mitarbeit ein und hoffen, dass sich unser Blatt zu seinen alten Freunden noch viele neue erwerben werde.

Redaktion und Verlag
der Allgem. Schweiz. Militärzeitung.

Rückblick und Ausblick.

Wir haben den Rückblick und Ausblick, mit welchem wir ins Jahr 1903 traten, mit dem Satze geschlossen: „Möge das Jahr 1903 das neue Gesetz bringen, auf das wir seit 14 Jahren sehnsüchtig warten, das ist der beste Wunsch, den der Patriot haben kann."

Dieser Wunsch ist insofern in Erfüllung gegangen, als gegen Ende des Jahres die Arbeit für Schaffung eines neuen Gesetzes energisch an die Hand genommen ist und angekündigt wurde, die Vorlage werde bis zum Herbst 1904 so weit gediehen sein, um den eidgenössischen Räten zur Beratung unterbreitet werden zu können. So sehr man nun auch glücklich sein muss, dass die Hoffnung jedes sachkundigen Militärs und jedes einsichtigen Patrioten der Verwirklichung entgegenschreitet, so darf man sich doch nicht verhehlen, dass das Gesetz unter sehr ungünstigen Verhältnissen konzipiert wurde und dass gar manche Umstände noch überwunden werden müssen, damit es lebenskräftig und des Lebens würdig zur Welt kommen kann, und damit das darüber souverän entscheidende Volk ihm gestattet zu leben. Wir haben schon wiederholt darauf hingewiesen, dass gar kein anderes Wehrgesetz dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden darf, als ein solches, das wirkliches Kriegsgenügen unseres Wehrwesens möglich macht. Das darf nicht länger angehen, dass auf die Unvollkommenheit des Gesetzes hingewiesen werden kann, um alles unvollkommene und ungenügende zu rechtfertigen. Wir haben auf die Pflicht der Offiziere